

deutschen Staatskirchenrechts (D. Pirson), der heutigen Verfassungsstaat und die Religion (A. Frhr. v. Campenhausen), Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen (H. Maier) sowie das Verhältnis von Kirche und Staat nach katholischem (P. Mikat) und evangelischem Verständnis (M. Heckel).

Unter dem Abschnitt »Rechtsquellen« (S. 209–343) erfahren nicht nur die verfassungsrechtlichen (P. Badura) und vertragsrechtlichen (A. Hollerbach) Grundlagen des Staatskirchenrechts sowie das Staatskirchenrecht als Gegenstand der einfachen Gesetzgebung in Bund und Ländern (J. Müller-Volbehr) und das Gewohnheitsrecht (P. Landau) eine ausführliche Darlegung; vielmehr wird angesichts der Herausforderungen, die die europäische Einigung an das Staatskirchenrecht stellt, der Blick auch auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa (G. Robbers) gerichtet.

Der dritte Abschnitt »Die Religionsgemeinschaften nach kirchlichem Verfassungsrecht« (S. 345–436) wendet sich in gleicher Weise der Organisationsstruktur der beiden großen Kirchen, nämlich der katholischen (K. E. Schließ) und der evangelischen Kirche (O. Frhr. v. Campenhausen), zu und ebenso derjenigen der übrigen als öffentliche Körperschaften verfaßten Religionsgemeinschaften (E.-L. Solte) und ihrer Stellung im Staatskirchenrecht.

Der vierte Abschnitt (S. 437–713) befaßt sich mit verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Im einzelnen sind zu nennen die fundierten und mit zahlreichen Belegen aus der Rechtsprechung untermauerten Beiträge über die Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit (J. Listl), die Gewissensfreiheit (M. Herdegen), die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (M. Herdegen), das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften (K. Hesse) und die Ämterhoheit der Kirchen (E.-L. Solte). Ebenso finden Berücksichtigung die Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (H. Weber), die religionsrechtliche Parität (M. Heckel), das Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die Religion (M. Heckel), der Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften (P. Kirchhof) sowie die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus (J. Jurina).

Der fünfte Abschnitt (S. 715–863) widmet sich dem kirchlichen Personenrecht in der Staatsorganisation. Hier finden Berücksichtigung das Personenstands- und Meldewesen sowie der Datenschutz (D. Lorenz), das kirchliche Archivwesen (H. Krüger), die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts (A. Frhr. v. Campenhausen), der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften (A. Frhr. von Campenhausen), ferner

das staatliche und kirchliche Eherecht (D. Pirson) und ebenso die kirchlichen Vereine (S. Muckel) sowie die Ordensgemeinschaften und ihre Angehörigen in der staatlichen Rechtsordnung (J. Listl).

Der den Band I abschließende sechste Abschnitt (S. 865–1147) hat die finanziellen Angelegenheiten der Kirche im staatlichen Recht zum Gegenstand, näherhin die Förderung der Kirchen durch den Staat (G. Robbers), die Verfassungsgarantie des kirchlichen Vermögens (K.-H. Kästner), die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der evangelischen (C. Meyer) und der katholischen Kirche (W. Busch), darüber hinaus auch die Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften (J. Isensee), die Steuer- und Gebührenbefreiung der Kirchen (G. Hammer) sowie das kirchliche Besteuerungsrecht (H. Marré).

Ein umfangreiches und ausgereiftes Abkürzungsverzeichnis und ebenso ein Verzeichnis der Mitarbeiter des vorliegenden Bandes runden das umfangreiche Werk ab. Zur Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit trägt auch der Umstand bei, daß die einzelnen Beiträge in formaler Hinsicht in bester Weise aufeinander abgestimmt wurden. Der praktische Nutzen wird durch ein ausführliches Sachwortregister erhöht, das für den zweiten Band angekündigt ist.

Die hier anzuzeigende 2., grundlegend neubearbeitete Auflage des Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner gesonderten Empfehlung. Ungeachtet des bleibenden Wertes der 1. Auflage ist es den beiden Herausgebern und den zahlreichen Autoren gelungen, ein grundlegend neuerarbeitetes Nachfolgewerk zu konzipieren, das auf Bewährtem aufbaut, darüber hinaus aber den eingetretenen Änderungen und der neueren Entwicklung im Verhältnis von Staat und Kirche im wiedervereinigten Deutschland in vollem Maße Rechnung trägt. Bleibt zu wünschen, daß Band II des für Wissenschaft und Praxis unverzichtbaren Standardwerks nicht allzulange auf sich warten läßt.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen. Hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff. München: R. Oldenbourg Verlag 1994. 2 Bände, XII + X, 1156 S., Ln., DM 238,- (ISBN 3-486-56078-6).

Die vorliegende ungewöhnliche und großartige fachhistorische Festschrift ist eine Ehrengabe für den bedeutenden Kölner Historiker Erich Meuthen. Sie wurde ihm aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres gewidmet. Ihr Titel »Studien zum 15. Jahrhundert« umschreibt das engere, im einzelnen jedoch recht weitgespannte und differenzierte

Tätigkeitsgebiet des Widmungsträgers. Erich Meuthen war von 1966–1971 Leiter des Stadtarchivs Aachen, von 1971–1976 o. Professor für Geschichte in Bern, von 1976–1994 o. Professor für Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Köln. Er veröffentlichte ein in zwei Auflagen erschienenes Lehrbuch mit dem Titel »Das 15. Jahrhundert«. Im Mittelpunkt seiner vielen selbständigen Veröffentlichungen und zahlreichen Artikel stehen Leben und Werk des Nikolaus von Kues und das Konzil von Basel. Als Leiter des Stadtarchivs Aachen veröffentlichte er Aachener Urkunden; als Leiter des Archivs der Universität Köln erschien aus seiner Feder 1988 im Rahmen einer Kölner Universitäts-geschichte deren Band I »Die alte Universität«.

Im Hinblick auf das Forscherleben und die Schwerpunkte der Tätigkeit Erich Meuthens ist die Festschrift transparent in sechs Abschnitte gegliedert: I: Die Konzilien von Konstanz und Basel und ihr theologisches Umfeld; II: Nikolaus von Kues; III: Frömmigkeit, Bildung und Kultur; IV: Renaissance und Humanismus; V: Das Reich und Europa; VI: Stadtgeschichte – Köln. Kirche und Gemeinde. Hierbei umfaßt der letzte Beitrag, Gemeinde in Köln im Mittelalter, aus der Feder des früheren Kölner Stadtarchivars *Hugo Stehkämper*, allein die Seiten 1025–1100.

In dieser Rezension soll nur auf die Beiträge über die Konzilien von Konstanz und Basel und deren theologisches Umfeld sowie über Nikolaus von Kues hingewiesen werden. Zu den Konzilien von Konstanz und Basel haben namhafte Fachvertreter Abhandlungen verfaßt, nämlich *Jürgen Miethke*, *Herbert Lepper*, *Morimichi Watanabe*, *Antony Black*, *Johannes Helmrath*, *Hermann Josef Sieben S. J.* (»*Non solum papa definiebat nec solus ipse decretis et statutis vigorem praestabat*. Johannes von Ragusa's Idee eines römischen Patriarchalkonzils«), *Johannes Laudage* (»*Certum est quod papa potest errare*. Johannes von Ragusa und das

Problem der Unfehlbarkeit«), *Ulrich Horst O. P.*, *Remigius Baeumer*, *Walter Brandmüller*, *Heribert Müller*, *Jürgen Petersohn*, *Alexander Patschovsky*.

Die Beiträge über Kardinal Nikolaus von Kues werden eingeleitet von der letzten von dem bekannten Nikolaus von Kues-Kenner *Rudolf Haubst* verfaßten Arbeit »Nikolaus von Kues im Dialog«. Hierbei handelt es sich um eine auf einer hohen Reflexionsstufe verfaßte Gesamtwürdigung des Werkes des Kusaners. Die übrigen Beiträge über Nikolaus von Kues stammen von *Hans Gerhard Senger*, *Karl Bormann*, *Rudolf Schieffer* (»Nikolaus von Kues als Leser Hinkmars von Reims«), *Jan-Louis van Dieten* und *Hermann Josef Hallauer*. Der Titel des Beitrags von *Hallauer* lautet: »Bruneck 1460. Nikolaus von Kues – der Bischof scheidet an der weltlichen Macht« (S. 381–412). Auch die Beiträge der Abschnitte III–VI haben angesehene und namhafte Historiker zu Verfassern. Auf diese Abschnitte kann im Rahmen dieser Rezension nur allgemein hingewiesen werden.

Erich Meuthen hat nach dem Gesamturteil der Fachwelt durch seine Forschungen und Veröffentlichungen das 15. Jahrhundert als eigenständiges Gebiet historischer Forschung wesentlich mitgeprägt. Die 51 Abhandlungen dieser Festschrift bilden ein historisches Quellenwerk und sind zugleich ein Arbeitsinstrument, das dem Spezialisten und darüber hinaus allen am Konziliarismus und am Spätmittelalter Interessierten für die Erforschung der Kirchen- und Profangeschichte des 15. Jahrhunderts wertvolle Dienste leisten kann. Allein 13 Beiträge enthalten Editionen, d. h. Erstveröffentlichungen einschlägiger kirchlicher und profaner Urkunden und Texte. Auch das der Festschrift beigegebene Schriftenverzeichnis Erich Meuthens – Bücher, Artikel, Buchbesprechungen – ist vorzüglich geeignet, den Benutzer tiefer in die geschichtlichen Zusammenhänge des 15. Jahrhunderts einzuführen. *Joseph Listl, Augsburg*

Ökumenismus

Schütte, Heinz, Kirche im ökumenischen Verständnis. Kirche des dreieinigen Gottes, Bonifatius Verlag/Otto Lembeck Verlag, Paderborn/Frankfurt a. M. 1991, 203 S., ISBN 3-87088-681-1.

Ders., Glaube im ökumenischen Verständnis. Grundlage christlicher Einheit. Ökumenischer Katechismus, Bonifatius Verlag/Otto Lembeck Verlag, Paderborn/Frankfurt a. M., 3. ergänzte Auflage 1993, 216 S., ISBN 3-87088-798-2.

Heinz Schütte, der durch zahlreiche Publikationen ausgewiesene Ökumeniker und Emeritus der RWTH Aachen, erarbeitet ein auf drei Bände ange-

legtes Werk, dem er vom zweiten Band an – vielleicht angeregt durch die 1993 erfolgte Veröffentlichung des »Katechismus der Katholischen Kirche« – den Nebentitel »Ökumenischer Katechismus« beigefügt hat. Die ersten beiden Bände »Kirche im ökumenischen Verständnis« (1991) (= KiöV) und Glaube im ökumenischen Verständnis (1993) (= GiöV) liegen zur Besprechung vor. Der dritte Band »Christsein im ökumenischen Verständnis« befindet sich in Vorbereitung.

Die Bände sind im Dezimalsystem übersichtlich gegliedert, in leicht verständlicher Sprache abge-